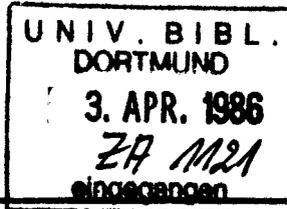


**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**



7/86

02.04.1986

Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Elektrotechnik an
der Universität Dortmund
vom 17.02.1986

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
Vom 17.2.1986

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 240. Sitzung am 15.12.1983 die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Maßgabenerlaß vom 28.11.1984 - I A 3.8145.11 - genehmigt hat. Nach einer mit Erlaß vom 29.10.1985 - II B 3.8145.11 - erfolgten Modifikation der Maßgaben hat der Senat der Universität Dortmund in seiner 266. Sitzung am 30.1.1986 einen entsprechenden Beitrittsbeschluß gefaßt. Damit ist die mit Erlaß vom 28.11.1984 - I A 3.8145.11 - erteilte Genehmigung wirksam geworden.

Die Veröffentlichung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.3.1986 (GABl.NW 3/1986, S. 142). Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik ist mit Wirkung vom 1.10.1985 in Kraft getreten.

Sie wird mit zwei Anlagen, die im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht abgedruckt wurden, wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
Vom 17. Februar 1986**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Berufspraktische Ausbildung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung und Meldung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren
- § 18 Studienarbeiten, Seminar, Exkursion
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Klausurarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des ingenieurwissenschaftlichen Studiums im Studiengang Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen

Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Elektrotechnik den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) in männlicher oder weiblicher Form. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium umfaßt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 180 Semesterwochenstunden betragen, hiervon entfallen auf den Wahlbereich etwa zehn Semesterwochenstunden. Hinzu kommen zwei Studienarbeiten und eine Diplomarbeit. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung (§ 9) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel im fünften Fachsemester abgeschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung soll mindestens sechs Wochen vor der ersten Prüfung, die Meldung zu den Prüfungsabschnitten soll ebenfalls jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch Einreichen eines schriftlichen Antrages (§ 10 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Meldungen zu den Prüfungsabschnitten der Diplomprüfung werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern der Kandidat nicht bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widersprochen hat.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können in mehrere Prüfungsabschnitte gegliedert werden.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Prüfungstermine legen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekanntzugeben.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Elektrotechnik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Dem Vorsitzenden arbeitet das Zentrale Prüfungsamt zu.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt in den entsprechenden Prüfungsfächern eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Dortmund ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Technik, Mathematik oder Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9

Berufspraktische Ausbildung

(1) Das Industriepraktikum ist ein wichtiger Teil einer wirklichkeitsnahen Ausbildung. Es soll den zukünftigen Diplom-Ingenieur mit den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Praxis vertraut machen und ihm auch die soziale Seite des Betriebsgeschehens näherbringen.

(2) Die Gesamtdauer des Industriepraktikums ist auf 26 Wochen festgelegt. Sie wird aufgeteilt in 13 Wochen Grundpraxis und 13 Wochen Fachpraxis.

(3) Die Grundpraxis ist normalerweise vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. Spätestens bei Meldung zum Teil A der Diplom-Vorprüfung soll eine der Richtlinien der Praktikantenordnung entsprechende Grundpraxis von mindestens acht Wochen nachgewiesen werden. Eine Industriepraxis von mindestens 13 Wochen soll bei der Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung nachgewiesen werden. Die Gesamtzeit des Industriepraktikums muß spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit abgeschlossen sein.

(4) Der Praktikant fertigt über seine Tätigkeit, Beobachtungen und Erfahrungen während der berufspraktischen Ausbildung Berichte an.

(5) Die Anerkennung des Industriepraktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Elektrotechnik an der Universität Dortmund nach den Richtlinien der Praktikantenordnung.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zulassung und Meldung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
- die berufspraktische Ausbildung von mindestens acht Wochen gemäß § 9 abgeleistet hat,
- an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zwerghörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG in diesem Studiengang zugelassen ist,
- je einen Leistungsnachweis in den folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:
 - Übungen zu „Höhere Mathematik I“
 - Übungen zu „Physik I“
 - Übungen zu „Grundlagen der Elektrotechnik I“
 - Übungen zu „Werkstoffe der Elektrotechnik I“
 - Grundlagen des Maschinenbaus
 - Physikalisch-Technisches Praktikum
 - Programmieretechnik,
- die in Absatz 3 Nr. 3 und 4 genannten Leistungsnachweise bis zur Meldung zu Abschnitt B und die in Absatz 4 Nr. 2 genannten Leistungsnachweise bis zur Meldung zu Abschnitt C erbracht hat.

Die genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zu Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs 3) verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Meldung zu Abschnitt B sind beizufügen:

1. eine Erklärung über die für diesen Prüfungsabschnitt gewählten Prüfungsfächer (§ 12 Abs. 4).
2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Abschnittes A der Diplom-Vorprüfung.
3. der Nachweis über die berufspraktische Ausbildung von mindestens weiteren fünf Wochen gemäß § 9.
4. Leistungsnachweise in den folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Elektrotechnisches Grundpraktikum
 - Grundlagen der Meßtechnik
 sowie die Leistungsnachweise von folgenden fünf Lehrveranstaltungen, soweit sie sich auf die gewählten Prüfungsfächer beziehen:
 - Übungen zu „Höhere Mathematik III“
 - Übungen zu „Maschinenbau, Mechanik I“
 - Übungen zu „Grundlagen der Elektrotechnik III“
 - Übungen zu „Bauelemente und Schaltungstechnik I“
 - Übungen zu „Theoretische Elektrotechnik I“.

(4) Der Meldung zu Abschnitt C sind beizufügen:

1. die für die Meldung zum Prüfungsabschnitt B erforderlichen Nachweise,
 2. die Leistungsnachweise über die Übungen zu den restlichen der in Absatz 3 Nr. 4 genannten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Nachweise über die berufspraktische Ausbildung sowie über die Lehrveranstaltungen Grundlagen des Maschinenbaues, Physikalisch-Technisches Praktikum und Programmierertechnik können bis spätestens zur Meldung zum Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung nachgereicht werden.
- (6) Die für die Meldung zum Prüfungsabschnitt B erforderlichen Nachweise über das Elektrotechnische Grundpraktikum und die Grundlagen der Meßtechnik sowie über die berufspraktische Ausbildung (§ 10 Abs. 3 Nr. 3) können bis spätestens zur Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung nachgereicht werden.
- (7) Mit der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt müssen dem Prüfungsausschuß sämtliche der in § 10 Abs. 3 und 4 genannten Nachweise und Erklärungen vorliegen.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Elektrotechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Fachs, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung kann entsprechend den Absätzen 3 bis 5 in bis zu drei Abschnitte (A, B und C) geteilt werden. Der Prüfungsabschnitt A soll nach dem zweiten, die Prüfungsabschnitte B und gegebenenfalls C sollen im vierten und fünften Semester abgelegt werden. Voraussetzung für die Ablegung der Fachprüfungen der Prüfungsabschnitte B und C ist das Bestehen sämtlicher Fachprüfungen des Prüfungsabschnittes A.
- (3) Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in folgenden vier Fächern:
 - Mathematik I + II
 - Physik I + II
 - Grundlagen der Elektrotechnik I + II
 - Werkstoffe der Elektrotechnik I + II.

(4) Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung besteht nach Wahl des Kandidaten aus je einer Fachprüfung in mindestens drei der folgenden fünf Fächer:

- Mathematik III + IV
- Maschinenbau, Mechanik I + II
- Grundlagen der Elektrotechnik III + IV
- Bauelemente und Schaltungstechnik I + II
- Theoretische Elektrotechnik I + II.

(5) In Abschnitt C der Diplom-Vorprüfung sind die restlichen der in Absatz 4 genannten Fachprüfungen abzulegen.

(6) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach aus je einer Klausurarbeit.

(7) Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs 2 nach der zweiten Wiederholung allein aufgrund schriftlicher Prüfungsleistungen hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Termine für mündliche Ergänzungsprüfungen werden den betreffenden Kandidaten mindestens eine Woche vor dem genauen Prüfungstermin durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekanntgemacht. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzelprüfung vor einem Prüfer und mindestens einem sachkundigen Besitzer (§ 6 Abs. 1) abgelegt. In der mündlichen Ergänzungsprüfung kann auf aus den Klausurarbeiten nicht erkennbare Leistungen eingegangen werden. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“, andernfalls die Fachnote „nicht ausreichend“ festgesetzt. Im übrigen gilt § 23 sinngemäß.

(8) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 13

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung ausarbeiten kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden.
- (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nichtöffentlich.
- (5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens in der letzten Vorlesungswoche vor der Prüfung durch Aushang bei den Prüfern bekanntgegeben.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnoten ergeben sich durch Zuordnung der differenzierten Notenwerte nach Absatz 1 zu den Notenstufen nach Satz 2. Die Fachnote lautet

- bei einem Notenwert bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Notenwert über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Notenwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.
- (3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.
- (4) Sind nicht alle Fachprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16
Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nichtbestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 12 oder eine gemäß § 7 Abs. 3 angeordnete Prüfung bestanden hat,
 3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zuhörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen ist,
 4. die berufspraktische Ausbildung von insgesamt 26 Wochen gemäß § 9 abgeleistet hat,
 5. je einen Leistungsnachweis erbracht hat in
 - 5.1 Elektronisches Fortgeschrittenenpraktikum,
 - 5.2 Elektrotechnisches Fachpraktikum,
 - 5.3 Elektrotechnisches Seminar gemäß § 18 Abs. 2,
 - 5.4 zwei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Studienarbeiten gemäß § 18 Abs. 1,
 - 5.5 Exkursion gemäß § 18 Abs. 3.

Die Nachweise zu Absatz 1 Nrn. 5.1, 5.2 und 5.3 sind erst für die Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt erforderlich. Der Nachweis zu Absatz 1 Nrn. 4, 5.4 und 5.5 ist erst bei der Meldung zur Diplomarbeit erforderlich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Meldung zum 1. Abschnitt der Diplomprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
3. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 23 Abs. 4 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.

(3) In dem Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Diplomprüfung sind die für diesen Prüfungsabschnitt gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 24 zu nennen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(4) Der Kandidat meldet seine Teilnahme an den einzelnen Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen jeweils spätestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin dieses Prüfungszeitraumes beim Prüfungsausschuß an. Der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt sind die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nrn. 5.1, 5.2 und 5.3 beizufügen.

§ 18

Studienarbeiten, Seminar, Exkursion

(1) Im Hauptstudium sind zwei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Studienarbeiten anzufertigen. § 20 Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Studienarbeiten können von jedem Professor bzw. habilitierten Hochschulassistenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereiches Elektrotechnik der Universität Dortmund gestellt und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß Studienarbeiten auch von Professoren oder Habilitierten aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Universität Dortmund ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung von Studienarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken. Beide Studienarbeiten müssen aus verschiedenen Gebieten stammen. Die Studienarbeiten können vorlesungsbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden. Die Aufgabenstellung ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von ca. 400 Zeitstunden pro Studienarbeit abzustimmen.

(2) Weiterhin ist im Studium nach der Diplom-Vorprüfung ein Elektrotechnisches Seminar zu absolvieren. In diesem Seminar soll der Student in einem Vortrag über ein vorgegebenes Thema Sachverhalte präsentieren und zur Diskussion stellen.

(3) Im Studium nach der Diplom-Vorprüfung ist ferner eine Exkursion von insgesamt bis zu vier Tagen zu absolvieren, auf der ein Einblick in industrielle Fertigung und Produktanwendungen vermittelt wird. Der Exkursionsleiter stellt die erfolgreiche Teilnahme an der Exkursion im abschließenden Exkursionskolloquium fest.

§ 19

Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. Fachprüfungen
 - 1.1 den Klausurarbeiten in den Pflichtfächern,
 - 1.2 den mündlichen Prüfungen in den Wahlpflichtfächern,
 2. der Diplomarbeit.

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung können nach Wahl des Kandidaten in bis zu vier Prüfungsabschnitte gegliedert werden, die jeweils in einem einzigen Prüfungszeitraum abzulegen sind. Die Klausurarbeiten in den Pflichtfächern müssen vor Ausgabe der Diplomarbeit bestanden sein.

(2) Pflichtfächer sind:

1. Datentechnik I + II,
2. Elektrische Energietechnik I + II,
3. Hochfrequenztechnik I + II,
4. Nachrichtentechnik I + II,
5. Steuerungs- und Regelungstechnik I + II.

Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 aufgrund der Wiederholungsprüfung in einem der Pflichtfächer hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen; § 12 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf drei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I (Absatz 5) sowie auf zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II (Absatz 6). Im übrigen unterliegt die Auswahl keinen Einschränkungen. Zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II, die von demselben Professor bzw. Dozenten abgehalten werden, können gleichrangig zu den Wahlpflichtfächern des Kataloges I zu einem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden. Werden zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II von zwei verschiedenen Professoren bzw. Dozenten gehalten, so können sie für die Prüfung bei deren Zustimmung ebenfalls zu einem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden, das wie die Wahlpflichtfächer aus Katalog I zu behandeln ist. Im letzteren Fall wird die Prüfung jedoch abweichend von § 23 Abs. 2 von den beiden betreffenden Prüfern gemeinsam abgenommen.

(4) Der Kandidat hat die Möglichkeit, einen der drei Studienschwerpunkte „Elektrische Energietechnik“ (ENT), „Elektronik“ (EL) oder „Nachrichtentechnik“ (NT) zu wählen, der auf Antrag im Diplomzeugnis ausgewiesen wird (§ 27 Abs. 1). Hierfür ist es erforderlich, daß mindestens drei der fünf Wahlpflichtfächer einem dieser Studienschwerpunkte zugeordnet sind. Der Kandidat hat auch die Möglichkeit, keinen Studienschwerpunkt zu bilden.

	ENT	EL	NT
(5) Katalog I			
Elektrische Maschinen I + II	x		
Energietechnik III + IV	x		
Energieübertragungssysteme I + II	x		
Fernsehtechnik I + II			x
Halbleitertechnologie I + II		x	
Hochspannungstechnik I + II	x		
Integrierte Schaltungen I + II		x	
Mikroprozessorsysteme I + II			x
Nachrichtentechnik III + IV			x
Netzwerke und Schaltungen der schnellen Signalverarbeitung I + II			x
Optische Übertragungstechnik I + II			x
Regelungstechnik III + IV	x		x
Robotertechnologie I + II		x	
Schaltungstechnik I + II		x	
Signaltheorie und Informationstheorie			x
Simulationstechnik und Prozeßregelungen	x		x
Stromrichtertechnik I + II		x	
Vermittlungssysteme I + II			x
(6) Katalog II	ENT	EL	NT
Analoge und hybride Komponenten		x	
Antennen			x
Ausgewählte Kapitel der Schaltungstechnik		x	
Datenverarbeitungssysteme			x
Digitale Schaltungstechnik		x	
Digitale Speicher			x
Echtzeitsysteme			x
Elektromagnetische Verträglichkeit	x	x	
Elektrische Maschinen I	x		
Elektrische Maschinen II	x		
Elektrowärme	x		
Energiekabel	x		
Energietechnik III	x		
Energietechnik IV	x		
Energieversorgung	x		
Entwurf und Ausführung von Hochspannungsgeräten	x		
Hochfrequenz-Bauelemente und -schaltungen		x	x
Hochspannungsmeß- und -prüftechnik	x		
Integrierte Optik			x
Lernende Systeme und künstliche Intelligenz in der Regelungstechnik	x		x
Mikrowellentechnik			x
Nachrichtentechnik III			x
Nachrichtentechnik IV			x
Netzwerke aus Leitungen			x
Netzwerke und Schaltungen der schnellen Signalverarbeitung I			x
Optoelektronik		x	
Prozeßregelungen	x		x
Rechnergestütztes Entwerfen für die Großintegration		x	
Rechnertechnologie		x	
Regelungstechnik III	x		x
Regelungstechnik IV	x		x
Robotertechnologie I		x	
Robotertechnologie II		x	
Schalter und Schaltanlagen	x		
Signaltheorie	x	x	x
Simulationstechnik	x		x
Stromrichtertechnik I		x	
Stromrichtertechnik II		x	
Vermittlungssysteme			x
(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Diplomprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.			

§ 20

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor oder habilitierten Hochschulassistenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereiches Elektrotechnik gestellt und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß Diplomarbeiten auch von Professoren aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung von Diplomarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag des Kandidaten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und einen Betreuer für die Diplomarbeit.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Bei schwerwiegenden Gründen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist um maximal drei Monate vornehmen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß im Original und einer Kopie abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 22

Klausurarbeiten

Die Dauer der Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung beträgt in jedem Prüfungsfach vier Zeitstunden. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 23

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann der Prüfer den Störer als Zuhörer ausschließen.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen. Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Universität Dortmund sowie auch der Ruhr-Universität Bochum gewählt werden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Noten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachprüfungen und der Diplomarbeit gebildet. Dabei erhalten die Noten der fünf Pflichtfächer (§ 19 Abs. 2) jeweils das Gewicht 3, die Noten der drei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I (§ 19 Abs. 5) jeweils das Gewicht 2 und die Noten der zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II (§ 19 Abs. 6) jeweils das Gewicht 1. Die Note der Diplomarbeit erhält das Gewicht 6.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das gewichtete Mittel aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine einzige nichtbestandene Fachprüfung kann ein zweites Mal wiederholt werden.
- (3) § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Sind nicht alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 27

Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, die Themen und Noten der beiden Studienarbeiten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Namen der Prüfer und die Gesamtnote bzw. das Prädikat „Mit Auszeichnung“, sowie auf Antrag die Bezeichnung des Studienschwerpunktes gemäß § 19 Abs. 4 und die Bezeichnungen und Noten der Zusatzfächer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28

Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getauscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getauscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig ist der Fachbereich Elektrotechnik.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten erstmalig für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1980 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/80), zuletzt geändert am 1. April 1985 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/85 vom 11. 4. 1985), die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab.

(2) Diese Prüfungsordnung findet ferner bezüglich der Diplomprüfung Anwendung auf alle Studenten, die nach ihrem Inkrafttreten das Hauptstudium beginnen.

(3) Studenten, für die nach Absatz 1 und 2 diese Prüfungsordnung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag kann nicht von Kandidaten gestellt werden, die sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden. Denjenigen Studenten, die von der Möglichkeit des Satzes 1 keinen Gebrauch machen wollen oder können, wird von den in § 15 Abs. 2 Buchstabe f der bisher geltenden Ordnung genannten Vorleistungsnachweisen einer der beiden Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei elektrotechnischen Seminaren erlassen.

(4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 30. 1. und 4. 12. 1985 und des Senats der Universität Dortmund vom 30. 1. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1984 - IA 3-8145.11 - und 29. 10. 1985 - IB 3-8145.11.

Dortmund, den 17. Februar 1986

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

Anlage 1

zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund

Prüfungs- und Nachweisfächer für die Diplom-Vorprüfung

Prüfungsfächer	Leistungsnachweise
Abschnitt A Höhere Mathematik I + II Physik I + II Grundlagen der Elektrotechnik I + II Werkstoffe der Elektrotechnik I + II	Physik.-techn. Praktikum Grundlagen des Maschinenbaus Programmierertechnik Übungen zu den Prüfungsfächern
Abschnitt B Mindestens drei der folgenden fünf Prüfungsfächer: Höhere Mathematik III + IV Maschinenbau: Mechanik I + II Grundlagen der Elektrotechnik III + IV Bauelemente und Schaltungstechnik I + II Theoretische Elektrotechnik I + II	Elektrotechnisches Grundpraktikum Grundlagen der Messtechnik Übungen zu den Prüfungsfächern des Abschnitts B
Abschnitt C Die noch nicht absolvierten der folgenden fünf Prüfungsfächer: Höhere Mathematik III + IV Maschinenbau: Mechanik I + II Grundlagen der Elektrotechnik III + IV Bauelemente und Schaltungstechnik I + II Theoretische Elektrotechnik I + II	Übungen zu den Prüfungsfächern des Abschnitts C

Anlage 2

zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund

Prüfungs- und Nachweisfächer für die Diplomprüfung

Prüfungsfächer	Prüfungsgewicht	Teilsomme	Leistungsnachweise
Datentechnik I + II	3		Elektrotechnisches Fortgeschrittenen-Praktikum
Elektrische Energietechnik I + II	3		
Hochfrequenztechnik I + II	3	15	
Nachrichtentechnik I + II	3		
Steuerungs- und Regelungstechnik I + II	3		2 Studienarbeiten
			Elektrotechnisches Seminar
1. Wahlpflichtfach I + II	2		Exkursion
2. Wahlpflichtfach I + II	2		
3. Wahlpflichtfach I + II	2	8	
4. Wahlpflichtfach	1		
5. Wahlpflichtfach	1		
Diplomarbeit			6
Summe der Prüfungsgewichte		29	